

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 74 (2012)

Heft: 1: Altersdurchmisches Lernen

Rubrik: Aus der Geschäftsleitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommentierender Bericht zur Grossratsdebatte des ersten Drittels des Schulgesetzes

Die Zuschauertribüne war gut besetzt. Lehrpersonen aus allen Kantonsteilen wollten vor Ort mitverfolgen, wie der Grosse Rat die Zukunft der Bündner Schule regelt. Die Eintretensdebatte war Balsam für die geplagte Lehrpersonenseele. So viel Wertschätzung der Bündner Schule! Die grosse Ernüchterung trat aber dann ein, als es ums Konkrete ging – um die einzelnen Gesetzesartikel.

VON JÖRI SCHWÄRZEL

Die Eintretensdebatte war spannende Bildungspolitik. Der Bündner Volksschule wurde viel Wertschätzung entgegengebracht. Bei der Bildung unserer Jugend dürfe man nichts sparen. Denn Bildung sei eine der wenigen Ressourcen des Kantons. Darum müsse die Volksschule zukunfts-fähig gemacht werden.

Waren es einfach Schalmeienklänge, um dann umso unverfrorener knallharte Finanzpolitik auf Kosten der Bündner Schule durchzusetzen? Oder waren es erste Ein-sichten in die Bedürfnisse der Volksschule, ohne daraus Nägel mit Köpfen zu machen?

Am Schluss der langen Diskussion, die bis jetzt erst einen Drittel der Gesetzesartikel behandelt hat, muss die Geschäftsleitung des Verbandes Lehrpersonen Graubünden LEGR eine ernüchternde Zwischenbilanz ziehen.

Die Abstimmung über die maximale Klassengrösse bei 24 oder 22 Kindern dürfte ein Gradmesser für die weiteren relevanten Abstimmungen sein. Sie ging mit 55:44 an die grössere Maximalzahl. Dabei hatte die Mehrheit der Bildungs-kommission ursprünglich unsere Forderung von maximal 20 Kindern als eigentlich richtig gutgeheissen, aufgrund der Kosten dem Rat jedoch dann den Kompromiss von 22 Kindern vorgeschlagen. Der Entscheid zeugt von der grossen Distanz verschiedener Grossratsmitglieder zur heutigen Volksschule. Der Einladung von 350 Lehr-

personen an die Grossräte, bei ihnen einen Schulbesuch abzustatten, wäre eine gute Möglichkeit gewesen, dies zu ändern.

Für kleinere Schulen mag die Klassen-grösse nicht so relevant sein. Doch für die grösseren Bündner Gemeinden, die unter Spardruck stehen, umso mehr. Und unter Spardruck stehen sie fast alle. Die ersten Reaktionen folgten auf dem Fuss. So wollte die Gemeinde Davos die Schulen im Unterschnitt schliessen und die Klassen im Platz und im Dorf füllen. 24 Kinder pro Klassen dürfen es ja sein.

Doch kehren wir zurück zur Schuratsdebatte. Welche Wertschätzung war echt? Welche nicht?

Gehen wir direkt zum Bericht der Debatte um die einzelnen Gesetze:

- **Verbundaufgabe:** Eine Mehrheit unterstützte den Mehrheitsantrag der Bildungs-kommission, die Volksschule als Verbund-aufgabe zwischen Kanton und Gemeinden zu definieren. Diese Verankerung ist ganz im Sinne des LEGR, um bei künftigen NFA-Vorlagen die Mitfinanzierung der Schule durch den Kanton zu sichern.
- **Kindergarten integrieren:** Der Kinder-garten gehört nun zur Volksschule. Diese Aufwertung des Kindergartens ist ein altes Anliegen des LEGR.
- **Kindergartenobligatorium:** Ein Antrag, den Besuch des Kindergartens als obligatorisch zu erklären, scheiterte. Obwohl im Inhalt richtig, muss der negative HarmoS-

Entscheid des Bündner Stimmvolkes be-achtet werden. Der einzige Vertreter der HarmoS-Gegner, Grossrat Heinz, wehrte sich denn auch entschieden gegen das Anliegen.

- **Neun Schuljahre:** Zu diskutieren gab das bei einer Klassenrepetition verwirkte Recht auf den Durchlauf von allen neun Schulklassen. Grossrat Peyer wollte dies sichern. Das Anliegen wurde aber mit 67 zu 25 abgelehnt.

- **Schulleitung:** Die Bildungskommission unter Leitung unseres Geschäftsleitungsmitglieds Grossräti Sandra Locher wollte die Einsetzung von Schulleitungen zur Regel machen. Aus föderalistischen Gründen wurde dies jedoch mit 58 zu 39 Stimmen abgelehnt. Das Argument der unantastbaren Gemeindeautonomie wird immer dann hervorgeholt, wenn es darum geht, eine kantonale Stärkung der Volksschule zu verhindern. Wetten, dass das Föderalismusargument auch bei der Lohndiskussion bemüht werden wird?

- **Jobsharing:** Einen grossen, wenn auch vergeblichen Einsatz leistet Grossräti Locher zur Rettung des echten Jobsharings im Lehrberuf. In Zukunft darf nur noch eine Lehrperson die Verant-wortung tragen. Denn diese könne man nicht teilen. Keine Ahnung wie die eigene Erziehungsverantwortung als Eltern bei den 82 grossrätiichen Gegnern des echten Jobsharings aussieht... Graubünden scheint in Genderfragen das Schweizer Schlusslicht bleiben zu wollen.

- **Klassenleitung im Kindergarten:** Kindergartenlehrpersonen erhalten keine Klassenleitungsfunktion.

- **Klassengrösse** (s. oben): mit 55:44 wird die maximale Klassengrösse bei 24 Kindern festgelegt.

- **Anzahl Schulwochen, Lektionenzahl für SchülerInnen:** Grosse Diskussionen gab der Umstand, dass mit der Einführung

von 39 Schulwochen die Stundentafel für SchülerInnen bis zur Einführung des Lehrplan 21 nicht geändert werden sollen. Das bedeutet, dass die Bündner Kinder – heute schon fast Schweizermeister im Schulbankdrücken – bis dahin noch mehr in die Schule müssen. Während sich die fortschrittlichen Grossratsmitglieder Sorgen um die Schülerbelastung machten, sorgten sich andere Kräfte um die Gemeindefinanzen.

Gar ein Antrag, die Lehrpersonen bis zum Lehrplan 21 während 39 Schul-

wochen weiterhin 30 Lektionen arbeiten zu lassen, wurde angekündigt. Gemäss Andeutungen von Regierungsrat Jäger könnten die Übergangsregelungen den Knoten lösen, indem der Start der 39 Schulwochen hinausgeschoben wird bis zur Einführung des Lehrplan 21. Das Thema wird in der Sondersession sicher noch zu reden geben. Fazit aus Sicht des LEGR: Unsere Strategie, bei der kommenden Einführung des Lehrplan 21 die längst fällige Reduktion des Lehrpersonenpensums endlich durchsetzen zu

können, ist aufgrund dieser grossrätselichen Diskussion stark in Frage gestellt.

- **Schulferien:** Schulanfang im August, Herbst- und Weihnachtsferien werden nun kantonal vereinheitlicht.

- **Blockzeiten und Tagesstrukturen:** Blockzeiten und freiwillig zu besuchende Tagesstrukturen sind nun im Gesetz verankert, wobei die Randlektionen der Blockzeiten freiwillig sein sollen. Die Grossratsmehrheit will einen freiwilligen Hütedienst in den Randlektionen des Blockunterrichts statt einer Rhythmisierung mittels Einbau von Lektionen in Sport oder Musik.

- **Unterrichtseinheiten:** Im Kindergarten dauern die Unterrichtslektionen 60 Minuten, auf Primar- und Oberstufe 45 Minuten.

- **Rumantsch Grischun:** Der im Vorfeld innerhalb der Rumantschia ausgearbeitete Kompromiss setzte sich durch: Wichtige Lehrmittel werden künftig sechsfach übersetzt – in fünf Idiome und in Rumantsch Grischun. Diese Erleichterung für viele Romanisch unterrichtende Lehrpersonen soll kostenneutral – auf Kosten anderer Lehrmittel? – erfolgen. Die Debatte über diesen Gesetzesartikel dauerte einen halben Tag und wurde sehr emotional geführt.

Die Schulgesetzdebatte wird am Montag, 19. März 2012, in einer Sondersession fortgesetzt. Die Zuschauertribüne wird sicherlich wieder gut besetzt sein.

Noch mehr Lehrpersonen erwarten wir an der Präsenzveranstaltung für ein gutes Schulgesetz! Wir treffen uns während der nächsten ordentlichen Session am Mittwoch, 15. Februar 2012, um 13.15 Uhr. Stehen wir für eine zukunftsfähige Volksschule ein! Unsere Schülerinnen und Schüler haben es verdient.



Rechtsberatung

Kündigung bei Schwanger- und Mutterschaft

Während der Schwangerschaft und während des Mutterschaftsurlaubs ist eine Lehrperson vor Kündigung geschützt. Allein sie hat die Möglichkeit, die Stelle zu kündigen. Dabei ist sie nicht an die normalen Kündigungstermine gebunden. Für die (werdende) Mutter gilt: Die Kündigung muss bis maximal zehn Tage nach der Geburt schriftlich eingereicht werden. Das heißt, die Lehrperson ist nicht an den Kündigungstermin per Ende Februar auf das Schuljahresende gebunden. Sie kann auf einen beliebigen Zeitpunkt nach dem Mutterschaftsurlaub (unter Einhaltung der 4-monatigen Kündigungsfrist) kündigen. Die Schulträgerschaft hingegen kann erst nach Abschluss des Mutterschaftsurlaubs auf die üblichen Kündigungstermine den Arbeitsvertrag auflösen.

von JÖRI SCHWÄRZEL, LEITER DER GESCHÄFTSSTELLE LEGR
UNTERSTÜTZT DURCH MARIO THÖNY, ANWALT UND RECHTSBERATER LEGR

Es ist unzulässig, wenn der Arbeitgeber die Lehrperson zu frühzeitiger Kündigung drängt, damit eine Stelle frühzeitig ausgeschrieben werden kann. Wir raten einer schwangeren Lehrerin, nicht vorzeitig zu kündigen, da im Verlauf einer Schwangerschaft Komplikationen auftreten können und das Mutterglück darum erst nach der Geburt gesichert ist.

Oft wollen die werdenden Mütter nach Geburt des Kindes entweder eine Verlängerung der Unterrichtspause mittels eines unbezahlten Urlaubs oder eine Pensenreduktion erhalten. Auf letzteres haben sie keinen Anspruch, auf den unbezahlten Urlaub hingegen – sofern keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe dagegen sprechen – einen bedingten Anspruch. Wir

raten darum Lehrpersonen, frühzeitig mit dem Schulleiter/der Schulratspräsidentin die Planung nach dem Mutterschaftsurlaub zu besprechen. Im Falle der Pensenreduktion ist eine Vertragsanpassung auszuhandeln. Immer wieder gibt es da Widerstand von Seiten des Arbeitgebers. Doch ist ihm die frühzeitige Regelung der Situation nach dem Mutterschaftsurlaub meist ein grosses Anliegen, wobei er da aber völlig auf die werdende Mutter angewiesen ist, weil ihm die Hände gebunden sind. Das bedeutet, dass eine kluge Verhandlung meistens das Ziel einer Teilzeitanstellung nach dem Mutterschaftsurlaub erreicht. Die Lehrperson verzichtet im Gegenzug auf die Ausnutzung der Frist bis 10 Tage nach der Geburt und unterschreibt die Vertragsänderung frühzeitig.

PS: Obige Ausführungen gelten nur für unbefristete Anstellungen. Bei befristeter Anstellung läuft diese trotz Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub auf Ende der Frist ab.

PPS: Kündigungen müssen im Gegensatz zu Anstellungen immer schriftlich erfolgen.

PPPS: Einen Vaterschaftsurlaub kennt der Kanton (noch) nicht.



Spezialkonditionen für LEGR-Mitglieder

Eine Mitgliedschaft beim Verband Lehrpersonen Graubünden LEGR ist nicht nur ein Solidaritätsakt unter Lehrpersonen. Mitglieder können auch direkt profitieren. Zum Beispiel von Spezialkonditionen bei Banken und Versicherungen.

von JÖRI SCHWÄRZEL, LEITER DER GESCHÄFTSSTELLE

Eine bekannte Dienstleistung des LEGR ist die Berufsrechtsschutzversicherung. Jedes Aktiv-Mitglied ist automatisch versichert. Die Rechtsunterstützung dient vor allem bei Streit mit dem Arbeitgeber. Aber auch bei Sportunfällen, Elternfeindungen etc. ist sie nützlich. Ein Berufsrechtsschutz kann nicht privat versichert werden. Umgekehrt hingegen bietet die Protekta LEGR-Mitgliedern Spezialkonditionen für die Privatrechtsschutzversicherung an.

Von Spezialkonditionen profitieren die LEGR-Mitglieder auch bei den Krankenversicherungen ÖKK und EGK. Bei der Allianz Suisse gibt es Vergünstigungen bei den Versicherungen für Motorfahrzeuge, Hausrat, Gebäude, Privathaftpflicht und Unfall. Weniger bekannt ist, dass LEGR-Mitglieder

auch bei Banken von Spezialkonditionen profitieren können:

Banca Popolare di Sondrio (Suisse)

Die Spezialkonditionen für LEGR-Mitglieder:

- Depositenkonto
CHF 0.50% (ohne Spezialkonditionen)
- Depositenkonto
EUR 0.75% (Standard + 0.125%)
- Privatkonto
CHF 0.50% (Standard + 0.375%)
- Privatkonto
EUR 0.50% (Standard + 0.125%)
- Kontoführung gratis
- maestro-Karte gratis

Bei Zinssatzänderungen gelten jeweils die Aufschläge zu den aktuellen Sätzen.

Aktiv-Mitglieder des LEGR sind automatisch Mitglied beim Dachverband LCH und können von dessen Angeboten profitieren: So zum Beispiel bei der Bank Coop. Dort gibt es für Mitglieder einen Basis-Rabatt auf Hypotheken.



Infos:

<http://www.legr.ch/legr/de/dienstleistungen/verguenstigungen>

BÜNDNER SCHULBLATT

BOLLETTINO SCOLASTICO GRIGIONE | FEGL SCOLASTIC GRISCHUN

...kein BLICK, jedoch

- mit Ausblick, Einblick, Rundblick, Überblick, Weitblick
- mit Blick auf Aktuelles sowie Kommendes
- mit wichtigen Informationen
- zeitgemäß und fortschrittlich!

...sich informieren – jetzt abonnieren:

Lehrpersonen Graubünden LEGR, geschaefsstelle@legr.ch, www.legr.ch